

spruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 03.12.2024
Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

.....

Fischer
Verbandsvorsteherin (Dienstsiegel)

54

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Hörsel/Nesse“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Hörsel/Nesse“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 20.01.2025

Im Auftrag
Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Erfurt, 20.01.2025
Az.: 1070-21-4407/29-13-46317/2024
ThürStAnz Nr. 7/2025 S. 189

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl.

S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse in der Sitzung am 20.11.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung, der Beschlussvorlagen und der zugehörigen Unterlagen über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) ein. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter und der bei ihnen tätigen bzw. durch sie mandatierten Vorstandsmitglieder; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.“

3. § 17 wird nach Abs. 1 um den folgenden neuen Abs. 2 ergänzt, Abs. 2 wird Abs. 3 und Abs. 3 wird Abs. 4:

„(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.“

4. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des GUV ist der Widerspruch statthaft, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ist anzuwenden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 11.12.2024

Siegel

Ulf Zillmann
Verbandsvorsteher